

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 15.09.2016
am 22.09.2016

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Frau Kammann	Vorlage Nr.: 76/2016
Hofstelle Osthues-Hövener hier: Ankauf und Verbleib der großen Standuhr und des Werbeschildes mit den 2 zweiflammigen Standleuchten		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	12.01.01 Bau/Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	

Erläuterungen:

1. Die Gemeinde Beelen hat die Hofstelle Osthues-Hövener, Warendorfer Straße 10 (gegenüber dem Rathaus), mit den aufstehenden Gebäulichkeiten erworben. Das Haus ist das Hauptgebäude des alten Hofes Osthues, der seit 1286 zur Grundherrschaft des Klosters Clarholz gehörte.

Nach Einschätzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gehört der Hof zu den wenigen großen Hofstellen, die in unmittelbarer Nähe des Dorfes Beelen lagen und zu seiner Entwicklung beitrugen.

Denkmalwert ist das große Vierständerhallenhaus, allerdings ohne die rückwärtige, 1950 vorgenommene Erweiterung, und ohne die rechts an den Wirtschaftsteil anschließenden Stallbauten (sie sind als erhaltenswert zu bezeichnen). Die übrigen Gebäude auf der Hofstelle sind ohne Denkmalwert.

Das Hauptgebäude ist zwischenzeitlich in die Denkmalliste der Gemeinde Beelen eingetragen. Dieser Teil der Hofanlage ist somit zu erhalten. Die übrigen Gebäulichkeiten sind abgängig.

Der vordere Bereich des Grundstücks zur B64 hin ist von einem großen alten Eichenbestand geprägt, der erhalten werden soll. Als Blickfang fällt dem Betrachter die alte eiserne große Standuhr ebenso wie das Werbeschild mit den 2 zweiflammigen Standleuchten ins Auge.

Diese Gegenstände gehören nicht zur Hofanlage, sondern sind Betriebsmittel der dort ansässigen Firma.

Die Firma hat angeboten, die Standuhr und das Werbeschild an die Gemeinde zu verkaufen, so dass diese Gegenstände dort an Ort und Stelle belassen werden können.

Als Gesamtpreis konnte ein Betrag von 3.000,00 € brutto (inkl. MwSt.) ausgehandelt werden. Mit dem Verbleib dieser Gegenstände bleibt der gesamte vordere Bereich des Grundstückes so wie er zur Zeit ist und seit Jahrzehnten besteht unangetastet. Im Übrigen bleibt auch das schöne Wegekreuz vor der alten Eiche am Rosenweg stehen.

2. Die BM'in hatte die Ratsmitglieder in der Sitzung vom 30.08.2016 im **Nichtöffentlichen** Teil darüber informiert, dass sie beabsichtige, die Gegenstände für die Gemeinde zu kaufen.

Am 01.09.2016 stellte die CDU diese Information auf ihre Homepage (Anlage 1) und auf Facebook ein. Gleichzeitig stellte die CDU-Fraktion im Rat mit Schreiben vom 01.09.2016 den Antrag, dass Thema auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschusses zu setzen und über den Ankauf zu diskutieren. Die CDU-Fraktion äußert dabei die Meinung, dass die Gegenstände nicht angekauft werden sollten, weil sie diese für unnötig erachte (siehe Antrag der CDU-Fraktion vom 01.09.2016 – Anlage 2).

Das Schreiben der CDU-Fraktion nebst Antrag ist per Mail am 01.09.2016 und postalisch am 02.09.2016 bei der Gemeinde eingegangen. Der Antrag mit den Informationen aus nichtöffentlicher Sitzung ist offensichtlich auch der Tageszeitung „Die Glocke“ zugesandt worden.

Am 02.09.2016 vormittags wurde der BM'in seitens einer Mitarbeiterin der Tageszeitung „Die Glocke“ Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Antrag zu beziehen. Kopie des Presseartikels vom 03.09.2016 ist als Anlage 3 beigefügt.

Stellungnahme:

1. Die BM'in ist nach wie vor der Ansicht, dass der Ankauf der Gegenstände durchaus ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW sind auch Aufgaben, die nicht von erheblicher politischer, finanzieller oder administrativer Bedeutung für die Gemeinde sind. Die Wertgrenze gemäß Zuständigkeitsordnung für die Angelegenheit ist bei Weitem unterschritten, denn Auftragsvergaben mit einem Wert bis zu 5.000,00 € kann die BM'in tätigen.

Letztendlich kann dies dahingestellt bleiben, da das Thema des Antrages der CDU-Fraktion auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses gesetzt worden ist.

2. Gemäß § 30 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unterliegen Ratsmitglieder der Verschwiegenheitspflicht, d.h. Informationen aus Nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt weitergegeben werden. Gemäß § 30 Abs. 6 GO NRW i.V. mit § 29 Abs. 3 GO NRW kann bei einem Verstoß ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250,00 € verhängt werden, im Wiederholungsfall bis 500,00 €.
3. Die BM'in bittet darum und empfiehlt, die Gegenstände anzukaufen. Viele Gegenstände, Gebäude und Kunstwerke die auf Beelens Geschichte hinweisen, sind leider in der Vergangenheit verloren gegangen oder beseitigt worden. Dafür gab es die verschiedensten Gründe und Ursachen. Dies kann auch grundsätzlich nur im Einzelfall recherchiert werden.

Es ist auch Aufgabe der Gemeinde, möglichst viel in Zukunft zu erhalten. Gerade die B64 als Durchfahrtsstraße bietet aktuell dem kritischen Betrachter kein schönes Bild. Dies wurde vor ein paar Jahren durch eine Untersuchung des Landschaftsverbandes Münster bei einer Veranstaltung des Heimatsvereins auch schon aufgezeigt.

Die Uhr und das Schild als schöner Blickfang sollten daher erhalten bleiben. Da der gesamte vordere Bereich mit dem alten Baumbestand so bleiben soll, wäre es bedauerlich, wenn die besagten Gegenstände herausgerissen werden müssten.

Auf der Standuhr kann das Werbeschild, was jetzt noch auf die Eigentümerin hinweist, durch Folien z.B. mit dem Beelener Wappen überklebt werden.

Auch auf das Schild könnte ebenfalls eine neue Bezeichnung aufgebracht werden wie etwa „Wohnen im Park“. Die Aufstellung eines neuen Schildes wird ebenfalls Kosten verursachen, die entsprechend hoch sein dürften, wenn es ansprechend werden soll.

Die beiden Gegenstände stehen in ihrer gestalterischen Ausrichtung zukünftig im positiven Kontrast zu den modernen Wohngebäuden, die errichtet werden sollen. Gleichzeitig wird damit eine Verbindung zu dem alten, unter Denkmalschutz stehenden Hauptgebäude hergestellt.

Die Kosten für die Verschönerung bzw. Erhalt des Ortsbildes können nicht mit Kosten verglichen werden, die für andere Maßnahmen gebraucht werden. Derartige Kosten würden nie berücksichtigt werden, weil in sozialen oder sonstigen Bereichen die Notwendigkeit immer als wichtiger angesehen werden wird. Ein ansprechendes Ortsbild schafft aber mehr Lebensqualität. Die Gemeinde hat auch die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern Lebensqualität zu vermitteln. Aus diesem Grunde wird daher verwaltungsseits der Beschluss zum Ankauf formuliert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Beelen stimmt dem Kauf der an der B 64 stehenden Standuhr und des Werbeschildes mit 2 zweiflammigen Standleuchten zu einem Gesamtkaufpreis von 3.000,00 € brutto zu. Die Deckung erfolgt durch liquide Mittel.